

## **Hinweise des Krisenstabes Kreis Steinfurt für den weiteren Einsatz des erfolgskritischen ärztlichen, pflegerischen und Laborpersonals nach ungeschütztem Kontakt mit COVID-19 Erkrankten (KRITIS-Personal)**

**Die Entscheidung, welches Personal zur erfolgskritischen Gruppe gehört, trifft der Arbeitgeber / Dienstherr pandemielageabhängig. Er führt hierzu eine eigene Bedarfsanalyse und Gefährdungsbeurteilung durch.**

- 1. Erfolgskritisches medizinisches / medizintechnisches Personal in Krankenhaus, Arztpraxis, Labor und Rettungsdienst sowie medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen / ambulanter Pflege**
  - **Erfolgskritisches** medizinisches / medizintechnisches Personal, das zu einer Person mit bestätigter Infektion mit SARS-CoV-2 Kontakt mit erhöhtem Ansteckungsrisiko hatte, wird durch den Arbeitgeber / den Dienstherrn der Unteren Gesundheitsbehörde Kreis Steinfurt gemeldet. Diese spricht eine 14-tägige Quarantäneanordnung aus, die den beruflichen Bereich – und ggfs. erforderliche Abstriche an außerhäusigen Abstrichzentren - nicht umfasst. Das Personal führt **unter konsequenter Nutzung von persönlicher Schutzausstattung** seine normale berufliche Tätigkeit weiter fort, so lange es subjektiv gesund ist und die nachstehend aufgeführten Verhaltensmaßnahmen einhält.

## **Weiteres Procedere**

- Das KRITIS-Personal soll für einen Zeitraum von 14 Tagen nach letzter Exposition zum Indexfall **zumindest jeden dritten Tag** auf SARS-CoV-2 abgestrichen werden. Die Tag 1 / Tag 6 – PCR-Abstriche erfolgen dabei nach Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu Lasten des Gesundheitsfonds des Bundes.
- Bei den ersten Anzeichen von Fieber oder einer respiratorischen Infektion meldet sich das betroffene Personal bei seinem Vorgesetzten krank und begibt sich unverzüglich auf direktem Wege in die häusliche Absonderung bzw. bleibt zuhause, wenn es in der Freizeit erkrankt.
- Zur Klärung der Differentialdiagnose „Respiratorische Erkrankung durch das SARS-CoV-2“ ist dann schnellstmöglich ein PCR-Abstrich auf SARS-CoV-2 durchzuführen.
- Ist der Abstrich negativ, kann im Rahmen der Rücksprache mit der Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Steinfurt bei Symptommfreiheit des betroffenen Personals die temporäre häusliche Absonderung aufgehoben werden. Das betroffene Personal kann sodann seine berufliche Tätigkeit unter Einhaltung der infektionshygienischen Vorgaben wiederaufnehmen.
- Wird im Abstrich das SARS-CoV-2 nachgewiesen, bleibt das betroffene Personal in der häuslichen Absonderung. Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt nimmt in diesem Fall Verbindung mit dem Personal auf und spricht mündlich eine förmliche Isolation aus. Die formelle Isolationsverfügung ergeht dann durch die Ordnungsbehörde des Wohnortes.

**Die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nach eigener COVID-19-Erkrankung (KRITIS-Personal) kann frühestens erfolgen, wenn nachstehende Kriterien erfüllt sind:**

**Mindestens 48 Stunden bestehende Symptommfreiheit und ein negativer oro-/nasopharyngealer PCR-Abstrich an 2 Stellen (Verfahren: Nutzung nur eines Abstrichtupfers – erst wird der hintere Rachenbereich so tief wie möglich bis in Richtung der Tonsillen abgestrichen – dann wird derselbe Tupfer nacheinander so weit wie irgend möglich in jedes Nasenloch eingeführt und dort einmal um die eigene Achse gedreht)**

Verhaltensmaßnahmen nach Kontakt zu einer Person mit bestätigter Infektion mit SARS-CoV-2 – Wie muss sich das betroffene KRITIS-Personal verhalten

- I. In den ersten 14 Tagen nach Kontakt arbeiten die Kontaktpersonen durchgehend mindestens mit chirurgischem Mund-Nasenschutz (mit sofortigem Wechsel bei Durchfeuchtung) und unter bruchfreier Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln – der Händehygiene und der Husten- und Niesetikette kommt hier eine besondere Bedeutung zu.
- II. In dieser Zeit soll – wo immer möglich - kein Einsatz in Bereichen mit für SARS-CoV-2 besonders empfänglichen Patientengruppen stattfinden.
- III. Das Verhalten der Kontaktpersonen im häuslichen Bereich wird durch die Inhalte der ergehenden Ordnungsverfügung definiert.
- IV. Die Kontaktpersonen überwachen den eigenen Gesundheitszustand (Allgemeinbefinden / Erkältungssymptome / Körpertemperaturerhöhung / ...) über zumindest 14 Tage nach letztem Kontakt zu der an COVID-19 erkrankten Person – diese Meldung ist durch den Arbeitgeber / den Dienstherrn täglich zu erfassen, zu dokumentieren und der Unteren Gesundheitsbehörde Kreis Steinfurt auf Verlangen aggregiert vorzulegen.

Im Auftrag

Dr. Karlheinz Fuchs